



Blätter für Naturkunde und Naturschutz

Jahrg. 22

Offizielles Organ der österreichischen
Landesfachstellen für Naturschutz
Wien, im November 1935.

Heft 11

Die Österreichische Gesellschaft für Naturschutz und Naturkunde

ladet zu ihren Veranstaltungen im **November** und **Dezember** dieses
Jahres ein:

1. Naturschutzwanderung: **Die neue Wiener Höhenstraße.**

Führer: Hofrat Prof. Dr. Günther Schleginger.

Samstag, den 9. November 1935 (bei Regen entfällt die Führung).

Abmarsch: 14.30 Uhr Endhaltestelle der Linie 38 der Straßenbahn. Weg:
Kobenzl—Kahlenberg—Nußdorf. Mitglieder frei, Gäste 50 g Kostenbeitrag.

2. Vortrag: **„Wald, Wild und Naturschutz in der neuen Türkei“** (Mit
zahlreichen Lichtbildern).

Vortragender: Dr. Otto Koller, Kurator des Naturhistorischen Museums.

Dienstag, den 3. Dezember 1935, pünktlich 18 Uhr.

Ort: Wien, I., Herrngasse 11, großer Sitzungssaal. Mitglieder frei, Gäste
50 g Kostenbeitrag.

Das Wiener Naturschutzgesetz und wir.

Von Univ.-Prof. Dr. Adolf Merkl, Wien.

Am 7. August 1935 ist das Stadtgesetz für Wien vom 5. Juli
l. J. über den Schutz der Natur in Kraft getreten. Damit wurde eine
Lücke in der österreichischen Naturschutzgesetzgebung ausgefüllt, für
die die Fachstelle für Naturschutz und der Österreichische Naturschutzver-
band schon im Jahre 1925 die nötige Vorarbeit geleistet haben. Als
Frucht dieser Arbeit wurde in demselben Jahre ein von sachverständiger
Seite entworfenen und eingehend durchberatener Gesetzentwurf dem
Wiener Magistrat zur Verfügung gestellt. Entgegen allen Mahnungen
von naturfreundlicher Seite, selbst von einer Stelle, die der früheren

Gemeindeverwaltung nahestand, wie etwa der Touristenverein „Naturfreunde“, hat dieser Entwurf bis zum heurigen Jahre nicht die Form eines Gesetzes angenommen. Die weitverbreitete Meinung, daß eine Großstadt nicht Subjekt und Objekt eines Naturschutzgesetzes sein könne, wurde nicht einmal durch das naheliegende Vorbild der deutschen Hansestädte, unter denen namentlich Hamburg seit dem 9. Dezember 1920 ein denkbar radikales Naturschutzgesetz hat, entkräftet.

Um so größer ist das Verdienst der Spitzen der heutigen Stadtverwaltung von Wien, daß nun, sozusagen in letzter Stunde, doch noch ein Schutzgesetz für Wien in Kraft getreten ist. Die echten Naturfreunde dürfen sich dieser kulturellen Tat freuen, obzwar sie wissen, daß das Gesetz bestenfalls nur noch einen Bruchteil dessen zu retten helfen kann, was noch vor zwei Jahrzehnten zu retten gewesen wäre. Damit das Wiener Gesetz seinen Zweck erfülle, ist aber mehr als in den Bundesländern die Mitwirkung, ja die Initiative der naturfreundlichen Bevölkerung erforderlich, und zwar deswegen, weil das Gesetz nicht, so wie die meisten Landesgesetze, ausdrücklich die Mitwirkung eines Fachorgans für Naturschutz vorsieht, das Antragsrecht und Parteirolle im Verfahren hat. Schutzwürdige Naturgebilde (andere Gesetze sprechen exklusiver von Naturdenkmalen) können nur von amtswegen oder auf Antrag des Eigentümers unter Schutz gestellt werden. Man darf aber als sicher erwarten, daß sich der Magistrat des Rates eines Sachverständigen bedienen wird. Im Bannlegungsverfahren hat sonach nicht ein besonderer Anwalt für Naturschutz, wohl aber außer dem Eigentümer jeder Verfügungsberechtigte, also nicht bloß, wie in Niederösterreich, der am Schutzobjekt dinglich Berechtigte, sondern auch jeder Bestandnehmer (Mieter und Pächter) Parteistellung. Dieser Schutz von Privatinteressen ist deshalb bemerkenswert, weil der Mieter und Pächter jedenfalls mit dem Bestand des geschützten Naturgebildes rechnen müssen und es keinesfalls eigenmächtig entfernen dürfen, so daß auch die rechtliche Sicherung dieses Bestandes durch die Erklärung des Naturgebildes als schutzwürdig die Rechtslage des Mieters oder Pächters nicht ändert.

Unter diesen Umständen wird es für den Magistrat selbst wünschenswert sein, wenn er durch private Anregungen Gelegenheit bekommt, von amtswegen die Bannlegung von schutzwürdigen Naturgebilden einzuleiten.

Die Wirkung des Gesetzes wird auch sehr stark davon abhängen, wie fein § 3 gehandhabt wird. Nach dieser Vorschrift ist von der Erklärung eines Naturgebildes als schutzwürdig Abstand zu nehmen, wenn andere wichtige Interessen, insbesondere solche der Volkswirtschaft, das Interesse an der Erhaltung des Naturgebildes

überwiegen. Es ist durchaus nicht wirtschaftsfeindlich gedacht, wenn man berücksichtigt, daß die freie Natur im Weichbild der Großstadt schon derart in die Verteidigungsstellung geraten ist und Seltenheitswert angenommen hat, daß eine auf wahren Heimatschutz bedachte Verwaltung aus kulturellen und aus wirtschaftlichen Gründen dem Naturschutz den Vorzug geben wird. — Bei der Umbrandung der geschützten Naturgebilde durch das Großstadtleben werden auch mehr als anderswo sichernde Maßnahmen zum Zwecke wirklicher Erhaltung des unter Schutz gestellten Naturgebildes nötig werden, wozu § 9 des Gesetzes die Handhabe bietet. Bei Bäumen und Baumgruppen, Naturwiesen, Auen, natürlichen Gewässern, sowie den Standorten seltener Tier- und Pflanzenarten wird wohl mitunter eine möglichst unaufdringliche Einzäunung oder eine sonstige, jedenfalls sichtbare Kennzeichnung als geschütztes Naturgebilde, dessen Zerstörung oder Beschädigung straffällig macht, unvermeidlich sein. — Mangels einer besonderen Handhabe zur Schaffung von Banngebieten wird der § 1 des Gesetzes, der als schutzfähige Naturgebilde auch die Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten namhaft macht, zur Schaffung der wissenschaftlich gebotenen Reservationsen herangezogen werden müssen.

Besonders dankbar dürfen alle Naturfreunde, insbesondere auch außerhalb Wiens, dem Gesetzgeber dafür sein, daß er den von der Wiener Stadtverwaltung seit der Erlassung des niederösterreichischen Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924 geforderten Schutz für die, nicht zuletzt durch unverständige Wiener gefährdete Landschaft der Bundesländer bietet, soweit sie die Stadt Wien in nachbarschaftlicher Gesinnung bieten kann. Nach § 19 des Gesetzes kann nämlich das Einbringen von namentlich zu bezeichnenden Tieren und Pflanzen, die in dem einen oder anderen Lande des Bundesstaates geschützt sind, in das Gebiet der Stadt Wien verboten werden.

Für den Naturfreund, also insbesondere für den Leser dieser Zeitschrift, eröffnen die auszugsweise skizzierten Bestimmungen des Gesetzes eine schöne Aufgabe, von deren Erfüllung geradezu der Erfolg des Gesetzes abhängt. Vor allem die zuständigen amtlichen Stellen, am besten auf dem Weg der Schriftleitung dieser Zeitschrift (Wien, 1. Herrngasse 9), auf den Bestand schutzwürdiger Naturgebilde, deren es gewiß im Verborgenen, namentlich in Privatgärten mehr als man ahnt gibt, aufmerksam zu machen. Im besonderen kommen Bäume, Baumgruppen, Felsbildungen, Naturwiesen, Auen, natürliche Gewässer, Vogelhorste und auch Standorte seltener Tier- und Pflanzenarten, also ganze geschlossene Flächen in Betracht. Die oft auch durch den Bergsport ungebrochene Naturentfremdung des Städters geht an derartigen in die Steinwüste eingestreuten Oasen

der Natur meist achtlos vorbei und selbst der kultivierteste Intellektuelle läßt es als selbstverständlich geschehen, daß der unverständige Eigentümer diese letzten Kleinodien mißhandelt, indem er ihnen mit Art oder Baumschere Beweise seines Herrenrechtes beibringt.*) Umso mehr ist, wer dafür ein Auge hat, verpflichtet, von seinen Beobachtungen Gebrauch zu machen. Von allen Übertretungen des Gesetzes und seinen Durchführungsverordnungen, so namentlich vom Einbringen anderweitig geschützter Pflanzen nach dem Stadtgebiet von Wien ist aber rücksichtslos der Sicherheitswache die Anzeige zu erstatten. Nur so kann sich der Sinn des Gesetzes erfüllen, den man durch die schönen alten Rechtsprüche ausdrücken kann „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ und „Eigentum verpflichtet“

Künstlich geschaffene Wasserflächen als Vogel- sammelgebiete. *)

Von E. Liberacker.

Wie segensreich sich mitunter Kunstlandschaften auf die Fauna eines Landstriches auswirken können, zeigt in sinnfälliger Weise das Ismaninger Teichgebiet bei München. Diese von Menschenhand geschaffene Umgestaltung der ursprünglichen Landschaft ist einmal ein Werk der so oft, vielfach auch mit Recht, als Naturschänderin verschrieenen Technik, die in diesem Falle ein fast völlig verödetes Gebiet, durch mancherlei Umstände begünstigt, mit vielfältigem neuen Leben beschenkt hat.

Vor ungefähr zehn Jahren wurden die gesamten Abwässer Münchens noch direkt in die Isar geleitet, wo sich ihre natürliche Selbstreinigung vollzog. Nach der Regulierung des Flußmittellaufes, der in einen gänzlich ausbetonierten Kanal für Zwecke der Gewinnung von elektrischem Strom umgewandelt wurde, mußte infolge des viel geringeren Kanalgefälles die direkte Abwässereinleitung aufgegeben werden. Am linken Isarufer wurde nun eine gewaltige Zentralkläranlage geschaffen, in der vorerst die größten Unreinlichkeiten der einzuleitenden Wässer mechanisch ausgeschieden werden. Dann gelangen sie in das, rechts des alten Isarufers gelegene künstliche Teichgebiet, in dem die Wässer, in denen noch immer reichlich organische Substanzen vorhanden sind, durch die läuternde Tätigkeit un-

*) Küzlich beobachtete ich beispielsweise, daß in Grinzing ein breitausladender, fächerpalmenartig gewachsener Eibenstrauch, unter dessen dichtes Grün sich oft im Winter ein Dutzend Meisen geduckt hat, grundlos bis auf ein paar dünne Ruten zusammengeschnitten wurde.

*) Die Daten dieses Aufsatzes sind einer Arbeit von Prof. Dr. W. Wüst: in der Zeitschrift „Der Naturforscher“ entnommen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1935

Band/Volume: [1935_11](#)

Autor(en)/Author(s): Merkl Adolf

Artikel/Article: [Das Wiener Naturschutzgesetz und wir 161-164](#)